

## Informationen für Einleitungen betrieblicher Abwässer (Indirekteinleiter)

### Projektanforderungen

für die Einleitung betrieblicher Abwässer, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959).

### Technischer Bericht

#### 1. Allgemeines

- Beschreibung des Vorhabens (z. B. Art, Zweck, Umfang, Dauer, Anlass)
- Angaben über wasserrechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit der Einleitung über die der Antragsteller bereits verfügt.
- Betreffend die in Anspruch genommenen Grundstücke, Angaben über betroffenen Grundstückseigentümer und deren Zustimmungserklärung.
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung einen Einfluss hat.

#### 2. Abwassertechnik

- Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. der Teilströme:
  - a) Allgemeine Angaben zu den häuslichen Abwässern
  - b) Angaben je Teilstrom (Anfallstelle):
    - Bezeichnung der Anfallstelle(n)
    - Menge der anfallenden Abwässer
    - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
    - Zuordnung zum Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEVEs ist der Stand der Technik der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung in Bezug auf den Teilstrom darzustellen.
- Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Vorreinigungs- und Rückhaltemaßnahmen sowie der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche und betriebliche Abwässer)
- Beschreibung der Niederschlagswasserentsorgung
- Angaben über die Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation (z. B. Lage, Profil, Rohrmaterial udgl.)
- Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.

#### 3. Versorgung/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die Wasserversorgung erfolgt (z. B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligter Wasserentnahme auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die Abfallentsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben über abwasserrelevante Stoffe insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr (Sicherheitsdatenblätter bitte beilegen).

#### 4. Überwachungsgegebenheiten

- Beschreibung der, in Hinblick auf die Einhaltung des Einleitungsantrages vorgesehenen Überwachung, Probenahmestellen, Art der Probenahme und dgl.

#### 5. Einleitungsantrag

- Konsensantrag in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe der einzubringenden Stoffe, der Frachten und der Abwassermenge.
- Beim Einleitungsantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz Bedacht zu nehmen.

### Planunterlagen

#### 1. Übersichtsplan

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz. Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch farbige Kennzeichnung:
  - Braun: häusliche Abwässer
  - Rot: betriebliche Abwässer
  - Blau: nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer (z. B. zum Sickerschacht oder in den Vorfluter)

Grün: mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer

Gelb: Abbruch

Darstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff

## 2. Detailpläne

- Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich, Detailpläne mit:
  - Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebsbereiche bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
  - Örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblatt und/oder Planskizze)
  - Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumen und Inhalte (Art, Menge)
  - Situierung von Messstellen
  - Längenschnitt der Kanalleitung bis zur öffentlichen Kanalisation
  - Darstellung des Probenahmepunktes

## 3. Flächeneinzugsplan

- Ist eine Niederschlagswasserbeseitigung auf eigenem Grund und Boden nicht möglich oder erlaubt, so sind die einzuleitenden Flächen in einem Plan darzustellen mit Angaben über:
  - Größe der zu entwässernden Fläche
  - Oberflächenbeschaffenheit
  - Rückhaltemaßnahmen (Retentionsbecken)
  - Kanalleitungen inkl. Revisionsschächte

## Allgemeine Hinweise

- Das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in dreifacher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular bei der IKB – Geschäftsbereich Abwasser – Abteilung Kanal, Roßaugasse 2, 6020 Innsbruck einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen).

## Anlage A

### Herkunftsbereiche des Abwassers gem. § 4 AAEV

- 1.1 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen über 50 EGW60
- 1.2 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen kleiner oder gleich 50 EGW60
- 1.3 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlagen
- 1.4 Abwasser aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern
- 2.1 Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff
- 2.2 Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe
- 3.1 Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien
- 3.2 Abwasser aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben
- 4.1 Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugung
- 4.2 Abwasser aus Anlagen zur Abluft- und Abgasreinigung
- 4.3 Abwasser aus Laboratorien
- 4.4 Abwasser aus Anlagen zur Wasseraufbereitung
- 4.5 Abwasser aus Wasch- und Chemischenreinigungsprozessen von Textilien
- 5.1 Abwasser aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben
- 5.2 Abwasser aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben
- 5.3 Abwasser aus Fischintensivhaltungen und -produktionsanlagen
- 5.4 Abwasser aus der Hefe- und Spirituserzeugung
- 5.5 Abwasser aus zucker- und stärkeerzeugenden Betrieben
- 5.6 Abwasser aus Brauereien und Mälzereien
- 5.7 Abwasser aus der Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
- 5.8 Abwasser aus der Sauergemüseerzeugung
- 5.9 Abwasser aus der Speiseöl- und Speisefetterzeugung
- 5.10 Abwasser aus Obst- und Gemüseveredelungsbetrieben sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung
- 5.11 Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- 6.1 Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen
- 6.2 Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- 6.3 Abwasser aus der chemischen Industrie mit den Teilbereichen
  - 6.3.1 Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Lösungsmitteln
  - 6.3.2 Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben

- 6.3.3 Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk
- 6.3.4 Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten
- 6.3.5 Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen
- 6.3.6 Herstellung von Klebstoff, Druckfarben, Farben und Lacken, Holzschutz- und Bauenschutzmittel und deren Vorprodukte
- 6.3.7 Herstellung von Seifen und Wasch-, Putz und Pflegemittel und deren Vorprodukte
- 6.3.8 Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 6.3.9 Herstellung von technischen Gasen
- 6.3.10 Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln
- 6.3.11 Herstellung von Textil-, Leder- und Papierhilfsmitteln
- 6.3.12 Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren
- 6.3.13 Chlor-Alkali-Elektrolyse
- 6.3.14 Herstellung von Viskosefasern
- 6.3.15 Herstellung anorganischer Chemikalien
- 6.4 Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen
- 6.5 Abwasser aus der Erdölverarbeitung
- 6.6 Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Photozellen
- 7. Abwasser aus graphische und photographische Prozesse anwendenden Betrieben
- 8.1 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Zink-, Wolframerzen sowie aus der Blei-, Zink-, Wolfram-, Kupfer- und Aluminiummetallherstellung und -verarbeitung
- 8.2 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung
- 8.3 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen
- 8.4 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinen und Erden, einschließlich der Herstellung der Fertigprodukte
- 8.5 Abwasser aus der Edelmetallerzeugung und -verarbeitung
- 8.6 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen
- 9. Abwasser aus Tankstellen, Kraftfahrzeugreparatur- und waschbetrieben
- 10.1 Abwasser aus der Massentierhaltung
- 10.2 Abwasser aus der Tierkörperverwertung
- 11. Abwasser aus gentechnischen Prozessen anwendenden Laboratorien und Betrieben
- 12.1 Sickerwasser aus Abfalldeponien
- 12.2 Abwasser aus der physikalisch-chemischen Abfallbehandlung

## Anlage B

### Herkunftsbereiche für die wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß IEV besteht:

1. Herstellung von Asbestpapier oder -pappe
2. Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien
3. Textilveredelung und -behandlung
4. Kühlsysteme und Dampferzeuger, wenn halogenhaltige oder halogenabspaltende Biozide eingesetzt werden
5. Reinigung von Verbrennungsgas
6. Waschprozesse von Textilien oder Teppichen unter Einsatz von halogenabspaltenden Biozide oder Desinfektionsmitteln
7. Herstellung von Kunstharzen
8. Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
9. Chemische Industrie (alle Teilbereiche)
10. Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen
11. Erdölverarbeitung
12. Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen
13. Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen
14. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung
15. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung
16. Hochtemperaturverkoken von Steinkohle
17. Herstellen von Produkten aus Faserzement, wenn dabei Asbest eingesetzt wird
18. Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen (ausgenommen Gold- und Silberschmiede gemäß § 94 Z 33 GewO, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 63/1997) sowie Herstellung von Quecksilbermetall
19. Tierkörperverwertung
20. Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die den Risikogruppen 3 oder 4 gemäß § 6 GTG 1994 zuzuordnen sind
21. Sickerwasser aus Abfalldeponien, ausgenommen aus Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien gemäß § 3 Z 1 oder 2 DepV, BGBl. Nr. 164/1996
22. Physikalisch-chemische oder biologische Abfallbehandlung